

# **Schutzkonzept der Evangelischen Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf zum Schutz vor sexualisierter und sonstiger Gewalt**

## **Grundlagen und Ziel**

Für alle Menschen im Wirkungskreis der Friedens-Kirchengemeinde erwachsen aus dem christlichen Menschenbild die Verantwortung und der Auftrag, insbesondere Kinder, Jugendliche sowie hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen vor sexualisierten und anderen Formen von Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies verpflichtet alle in der Gemeinde Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie grenzachtender Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber allen Mitmenschen.

Die Friedens-Kirchengemeinde versteht sich als ein Schutzraum für die ihr angehörenden und anvertrauten Menschen. Deshalb ist es der Selbstanspruch der Gemeinde und ihres Leitungsgremiums, die Werteorientierung aller in der Gemeinde zu stärken sowie Rahmenbedingungen zu schaffen, die das Risiko eines Fehlverhaltens reduzieren und Handlungssicherheit in Fällen von Regelverletzungen geben. Das Presbyterium als das Leitungsorgan der Gemeinde hat hierbei eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion.

Konkretes Ziel des hier vorgelegten Schutzkonzeptes ist es daher, auf der Grundlage dieser Werteorientierung und Haltung sexualisierte und andere Formen von Gewalt und Diskriminierung sowie grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Hilfe- und Schutzbedürftigen zu verhindern, ggf. Ansätze dazu frühzeitig zu erkennen und diese durch angemessene Reaktion unmittelbar zu unterbinden.

## **Verhaltenskodex**

Eine deutliche und prägnante Formulierung des aus der christlichen Werteorientierung abzuleitenden Verhaltens und Handelns in einem Verhaltenskodex dient dazu, den Mitarbeitenden und allen Angehörigen der Gemeinde Orientierung zu geben. Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeitenden in der Gemeinde handlungsleitend und identitätsstiftend. Für Außenstehende schafft er Transparenz.

## **Leitsätze**

Folgende Leitsätze sind Richtschnur unseres Handelns:

1. Wir schaffen in der Gemeinde ein Umfeld, in dem alle, die hier tätig sind und unser Haus besuchen, sich willkommen fühlen und sich angstfrei aufhalten können.
2. Wir respektieren alle Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit und fördern ein Klima der Freiheit und gegenseitigen Wertschätzung.
3. Wir gehen achtsam miteinander um und dulden keine Verhaltensweisen, mit denen Menschen bevormundet, mit denen sie bedrängt werden oder mit denen ihnen Gewalt angetan wird.

4. Wir verhalten uns selbst nicht diskriminierend, grenzüberschreitend oder gewalttätig.
5. Wir wenden uns gegen diskriminierendes und grenzüberschreitendes Verhalten sowie jegliche Form von Gewalt durch andere. Wir wenden uns auch gegen Strukturen, die einem solchen Verhalten oder Gewalt Vorschub leisten.
6. Wir sind offen für Kritik und ermutigen zu einer Streitkultur, die der Verständigung dient.

### **Selbstverpflichtungserklärung**

In einer Selbstverpflichtungserklärung verpflichten wir uns bei Übernahme unserer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit zur Beachtung und Einhaltung der grenzachtenden Regeln sowie einer angemessenen Reaktion bei Regelverletzungen. Die Selbstverpflichtungserklärung ist als **Anlage 1** beigelegt.

### **Verantwortung des Presbyteriums**

Das Presbyterium bekennt sich als Leitungsorgan der Gemeinde vorbehaltlos zu dem Verhaltenskodex, seinen Leitsätzen und den Inhalten der Selbstverpflichtung.

Es trägt für die Umsetzung des Schutzkonzeptes mit den Handlungsfeldern Prävention, Unterstützung und Intervention durch sachgerechte Maßnahmen Sorge. Über den Sachstand der Umsetzung des Konzeptes lässt es sich durch Beauftragte des Presbyteriums jährlich berichten.

### **Handlungsfelder**

#### **Prävention**

##### **Führungszeugnis**

Haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende sind gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland (KGSsG) verpflichtet, bei ihrer Anstellung sowie in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen.

Für ehrenamtliche Mitarbeitende gilt dies nach der gesetzlichen Regelung abhängig von Art, Intensität und Dauer ihres Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise.

Eine Übersicht der Tätigkeitsbereiche Ehrenamtlicher, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist, enthält **Anlage 2**.

##### **Personalgewinnung und -auswahl**

In Auswahlverfahren bei haupt- und nebenamtlich zu besetzenden Stellen wird der Verhaltenskodex thematisiert sowie für den Fall der Einstellung die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung, die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen eingefordert und dokumentiert.

Bei der Auswahl und Bestellung ehrenamtlich Mitarbeitender in den Tätigkeitsbereichen gem. Anlage 2, wird entsprechend verfahren. Die Dokumentation obliegt den Leitenden der jeweiligen Tätigkeitsbereiche.

### **Fortbildungen**

Haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende sind zur Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt verpflichtet. Ihnen werden dabei nach der Art ihrer Aufgabenwahrnehmung unterschiedliche Fortbildungsveranstaltungen, angeboten. Die Teilnahme von Mitarbeitenden an Fortbildungsveranstaltungen wird dokumentiert.

Die Zuordnung der jeweiligen Fortbildungsveranstaltungen zu den unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen ehrenamtlich Mitarbeitender enthält ebenfalls die **Anlage 2**.

### **Reflexionsgespräch**

Mitarbeitende mit Leitungsaufgaben führen regelmäßig im Abstand von zwei Jahren ein Reflexionsgespräch mit den ihnen zugeordneten haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Darin thematisieren sie neben Fragen der Aufgabenwahrnehmung und Zusammenarbeit insbesondere die Inhalte des Verhaltenskodex', um eine dauerhafte Sensibilisierung zu gewährleisten.

Diese Regelung gilt auch für ehrenamtlich Mitarbeitende i.S.v. Anlage 2. Reflexionsgespräche mit ehrenamtlich Tätigen können als Gruppengespräche durchgeführt werden. Die Dokumentation obliegt den Leitenden der jeweiligen Tätigkeitsbereiche.

### **Risikoanalyse**

Zur Abwehr von Gefährdungen insbesondere für die Schutzbefohlenen wird im Abstand von drei Jahren eine Risikoanalyse der Gemeindesituation durchgeführt. Diese bezieht insbesondere Örtlichkeiten, analoge und digitale Kommunikationsräume, -regeln und das Kommunikationsverhalten, Aktivitäten, Projekte und Angebote der Gemeinde, personelle und strukturelle Bedingungen sowie das Vorhandensein oder Fehlen von Standards und Verhaltensregeln ein. Identifizierte Risiken werden beseitigt bzw. soweit wie möglich reduziert. Das Ergebnis der Risikoanalyse wird dem Presbyterium vorgelegt.

### **Umgang mit Beschwerden**

Eine offene Fehlerkultur und konstruktive Kritik werden als die Basis eines wertschätzenden Miteinanders durch niedrigschwellige Angebote gefördert. Für allgemeine Beschwerden und Hinweise auf Unzulänglichkeiten und Fehler stehen ein Beschwerdebriefkasten im Gemeindezentrum und eine Mailadresse [beschwerden@friedenskirche.eu](mailto:beschwerden@friedenskirche.eu) zur Verfügung. Daneben können Beschwerden oder Hinweise Mitarbeitenden sowie Mitgliedern der Gemeindeleitung schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch vorgetragen werden.

Beschwerden und Hinweisen wird unverzüglich nachgegangen. Die Person, die eine Beschwerde einreicht, erhält auf Wunsch eine zeitnahe Rückmeldung. Der nähere Ablauf der Beschwerdebearbeitung orientiert sich an den Hinweisen des Schutzkonzeptes der EKIR, dort der Anhang 7.

## Unterstützungsmaßnahmen

### **Ansprechpersonen für Hinweise auf sexualisierte oder sonstige Formen von Gewalt**

Für die Entgegennahme von Hinweisen auf grenzüberschreitendes Verhalten, jegliche Formen von Gewalt und Diskriminierung sowie sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbedürftigen hat das Presbyterium für diese Aufgabe geschulte Ansprechpersonen aus den Bereichen Pfarrdienst, Jugendarbeit und Gemeindepädagogik benannt. Damit soll Betroffenen oder anderen Personen, die von einem entsprechenden Vorfall oder einer Verdachtslage Kenntnis haben, dessen Offenlegung durch eine erste Kontaktaufnahme mit einer ihnen vertrauten Person erleichtert werden.

Die Ansprechpersonen erfragen von Betroffenen individuellen Unterstützungsbedarf und bieten – auch vertraulich - Hilfe an. Sie stellen den Kontakt zu den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises sowie bei Beratungsbedarf zu der landeskirchlichen Ansprechstelle und ggfs zu externen Fachberatungsstellen her.

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder eine Verletzung des Abstinenzgebotes stellen sie die unverzügliche Meldung der betroffenen bzw. der Hinweis gebenden Person an die landeskirchliche Meldestelle sicher.

Im weiteren wird nach dem Leitfaden bei sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Schutzbefohlenen des Schutzkonzeptes der EkiR, Anhang 9 verfahren (s.u. Leitfaden Intervention).

## Intervention und Aufarbeitung

### **Leitfaden Intervention**

Wegen der Unterschiedlichkeit von Fallgestaltungen im Bereich dieses Schutzkonzeptes sind differenzierte Reaktions- und Handlungskonzepte erforderlich, die in der Regel immer ein unmittelbares Handeln erfordern.

Der „Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Schutzbefohlenen“ des Schutzkonzeptes der EkiR, Anhang 9 trägt den unterschiedlichen Fallgestaltungen Rechnung und enthält abgestufte Regelungen zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt.

Dieser Interventionsleitfaden ist die verbindliche Grundlage für das Handeln in der Gemeinde bei entsprechenden Verdachtslagen. Der Leitfaden ist als **Anlage 3** beigefügt.

Bedarf es im Falle eines die Gemeinde betreffenden Interventionsverfahrens der Ergänzung des Interventionsteams des Kirchenkreises durch eine Person aus der Kirchengemeinde, wird diese durch das Presbyterium benannt.

### **Institutionelle Aufarbeitung**

Nach Abschluss des Interventionsverfahrens schließt sich ein institutioneller Aufarbeitungsprozess an, in dem in Verantwortung des Presbyteriums – ggf. unter Beteiligung externer Fachberatungsstellen - Ursachen, Abläufe und Folgen des Sachverhalts erhoben, Schwachstellen analysiert und Vorschläge zur Verhinderung einer Wiederholung gleichartiger Vorfälle unterbreitet werden.

## Zuordnung der Aufgaben

### **Selbstverpflichtungserklärungen, erweiterte Führungszeugnisse, die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sowie Reflexionsgespräche**

Für die Einholung und Dokumentation von Selbstverpflichtungserklärungen und erweiterten Führungszeugnissen von haupt- und nebenamtlich Tätigen sind die unmittelbaren Vorgesetzten verantwortlich, bei ehrenamtlich Mitarbeitenden die Leitungen der jeweiligen Arbeits- oder Tätigkeitsbereiche. Dies gilt auch für die Einladung und Dokumentation der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Reflexionsgesprächen.

Für haupt- und nebenamtlich Tätige werden die Abgabe von Selbstverpflichtungserklärungen, die Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen, die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und an Reflexionsgesprächen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben in den Personalakten dokumentiert.

Für ehrenamtlich Mitarbeitende werden die Abgabe von Selbstverpflichtungserklärungen, die Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen, soweit diese einzuholen sind, sowie die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und an Reflexionsgesprächen durch die Leitungen der jeweiligen Arbeits- oder Tätigkeitsbereiche dokumentiert. Die erhobenen Daten werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen für die Gemeinde zentral im Gemeindebüro zusammengeführt.

### **Ansprechpersonen der Gemeinde und Vertrauenspersonen des Kirchenkreises**

Namen und Erreichbarkeiten der Ansprechpersonen der Gemeinde für die Entgegennahme von Hinweisen auf grenzüberschreitendes Verhalten, jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung sowie sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen enthält **Anlage 4**.

Die Namen und Erreichbarkeiten der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises sind ebenfalls in **Anlage 4** aufgeführt.

### **Bündelung und Umsetzung von Maßnahmen auf Gemeindeebene**

Für die Bündelung und Umsetzung der Maßnahmen dieses Konzeptes sowie die erforderliche Zusammenführung von Daten für die jährliche Berichterstattung über den Sachstand seiner Umsetzung hat das Presbyterium zwei seiner Mitglieder benannt. Sie begleiten ebenfalls federführend die im Abstand von drei Jahren durchzuführende Risikoanalyse.

Soweit erforderlich wird ihnen nach einem durchgeführten Interventionsverfahren durch das Presbyterium die institutionelle Aufarbeitung des zugrunde liegenden Sachverhaltes übertragen.

Namen und Erreichbarkeiten der für diese Aufgaben auf Gemeindeebene benannten Mitglieder des Presbyteriums enthält ebenfalls **Anlage 4**.

### **Transparenzkonzept**

Das Schutzkonzept vor sexualisierter oder sonstiger Gewalt wurde und wird in der Gemeinde seit seiner Einführung mit seinen Zielen und Handlungsfeldern aktiv unter

Nutzung der gemeindeinternen Medien und Veranstaltungen bekannt gemacht. So wurde es u.a. im Gemeindebrief vorgestellt, durch Aushänge in Schaukästen veröffentlicht sowie durch das Presbyterium und die Leitungen der Bereiche, in denen sich gefährdete Schutzbefohlene befinden, aktiv kommuniziert.

Für einen niedrighschwelligigen Zugang sind die Aufstellung eines Beschwerdebrieffkastens und die Mailadresse für Beschwerden bekannt gemacht und die Kontaktadressen der zuständigen Personen in den Gemeindezentren ausgehängt. Das Schutzkonzept ist darüber hinaus über eine Einstellung auf der Homepage der Gemeinde sowie die sachbezogene Information in Netzwerken einer weiteren Öffentlichkeit über den Gemeindekreis hinaus bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 22.01.2024

  
gez. Konstanze Meschke  
(Vorsitzende des Presbyteriums)